$\begin{tabular}{lll} Anlage~26c\\ zu~\S~75d~i.V.m.~\S~61~Abs.~5~Satz~1~KWahlO\\ \end{tabular}$

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses

Es waren erschienen: I. als Vorsitzende/r	nnenwahl ^{*1}			
Es waren erschienen: 1.				
1. als Beisitzer/in als Hifskraft Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 75a i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekan worden. I. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Erg Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor: Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor: Der Wahlausschuss nahm folgende Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stütter bei Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stütter Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen – und Gemeinden - (25 KwahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis: Cennziffer	Feststellung des Ergebnisses der Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde – des Landrats/der Landrätir Kreises am trat heute, am nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.			
2. als Beisitzer/in als Beisitzer/in 4. als Beisitzer/in 4. als Beisitzer/in 4. als Beisitzer/in als Beisitzer/in 6. als Beisitzer/in als Beisitzer/in 6. als Beisitzer/in als Beisitzer/in 7. als Beisitzer/in als Beisitzer/in 8. usw. als Beisitzer/in als Hilfskraft Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 75a i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekan worden. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Erg Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:				
als Beisitzer/in 7. als Beisitzer/in als Beisitzer/in 8. usw. als Beisitzer/in 8. usw. als Beisitzer/in als Beister/in als Beister/i	ende/r			
4. als Beisitzer/in 5. als Beisitzer/in 6. als Beisitzer/in 7. als Beisitzer/in 8. usw. als Beisitzer/in 8. usw. als Beisitzer/in 8. usw. als Beisitzer/in 8. usw. als Beisitzer/in 8. usw. als Beisitzer/in 8. als Beistzer/in 8. als Beister/in 8. als Beiste	er/in			
5. als Beisitzer/in 6. als Beisitzer/in 7. als Beisitzer/in 8. usw. als Beisitzer/in 8. usw. als Beisitzer/in 8. lusw. als Beisitzer/in 8. lusw. als Beisitzer/in 8. lusw. als Beisitzer/in 8. lusw. als Beisitzer/in 8. las Schriftführer/in 8. las Schriftführer/in 8. las Hilfskraft Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 75a i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekan worden. 1. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Erg Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor: Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stöi II. Die Aufrechnung der Ergebnisses sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl nach der al dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen – und Gemeinden - (25 KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis: Kennziffer³ A Wahlberechtigte	er/in			
6. als Beisitzer/in 7. als Beisitzer/in 8. usw. als Hifskraft Ort und Zeit der Schriftfluhrer/in 8. ush Hifskraft 9. Ort und Zeit der Schriftfluhrer/in 8. ush Hifskraft 9. Ort und Zeit der Kommunalwahlordnung bekan worden. 8. Trug Bedenken vor gegen die folgende Fergebneischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor: 8. Ert trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stöt II. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl nach der al dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen – und Gemeinden - (25 KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis: Cennziffer³ A Wahlberechtigte B Wähler/innen C Ungültige Stimmen D Gültige Stimmen D Gültige Stimmen D Gültige Stimmen D Gültige Stimmen Von den gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber/die Bewerber/in gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler/inne entschieden hat und dabei mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten für ihn/sie gestimmt haben. Erhält keiner v Bewerber/inmen/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter Bewe	er/in			
7.	er/in			
Seminary Stimme Stime Stimme	er/in			
Ferner waren zugezogen: als Schriftführer/in als Hilfskraft Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 75a i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekan worden. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Erg Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:	r/in			
als Schriftführer/in als Hilfskraft	er/in			
als Schriftführer/in als Hilfskraft				
als Hilfskraft Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 75a i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekan worden. I. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Erg Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor: Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stöter trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stöter Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl nach der al dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen – und Gemeinden – (25 KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis: Kennziffer A Wahlberechtigte	ührer/in			
Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 75a i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwählordnung bekan worden. I. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Erg Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor: Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stoiten vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stoiten vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stoiten vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stoiten dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen – und Gemeinden - (25 KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis: Kennziffer 3 A Wahlberechtigte	· · · ·			
worden. I. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Erg Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor: Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von St0i II. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl nach der al dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen – und Gemeinden - (25 KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis: Kennziffer A Wahlberechtigte B Wähler/innen C Ungültige Stimmen Von den gültige Stimmen Von den gültigen Stimmen entfielen auf Bewerber/in (Name) Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort 1. 2. 3. (usw. laut Stimmzettel) V. Nur für die Hauptwahl Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber/die Bewerberin gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler/inne entschieden hat und dabei mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten für ihn/sie gestimmt haben. Erhält keiner v Bewerberi/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen, findet eine Stichwahl unter				
Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor: Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stöt II. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl nach der al dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen – und Gemeinden – (25 KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis: Kennziffer A Wahlberechtigte	minunarwamorunung bekannigemaciit			
Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stöi II. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl nach der al dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen – und Gemeinden – (25 KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis: Kennziffer A Wahlberechtigte	Zusammenstellung der Ergebnisse.			
Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stöi II. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl nach der al dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen – und Gemeinden – (25 KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis: Kennziffer A Wahlberechtigte	vorstände vor			
Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stolien der Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl nach der al dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen – und Gemeinden - (25 KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis: Cennziffer				
dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen – und Gemeinden* - (25 KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis: Cennziffer* A Wahlberechtigte				
dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen – und Gemeinden* - (25 KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis: Cennziffer³ A Wahlberechtigte	dar Priafyshl nach dar als Anlaga zu			
25 KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis: Kennziffer A Wahlberechtigte				
A Wahlberechtigte	ien und comoniden (gemi i image			
A Wahlberechtigte				
B Wähler/innen C Ungültige Stimmen D Gültige Stimmen entfielen auf Bewerber/in (Name) Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Stimme Kennwort				
C Ungültige Stimmen				
D Gültige Stimmen				
Von den gültigen Stimmen entfielen auf Bewerber/in (Name)				
Bewerber/in (Name) Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort 1. 2. 3.				
Kennwort 1. 2. 3. (usw. laut Stimmzettel) V. Nur für die Hauptwahl Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber/die Bewerberin gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler/inne entschieden hat und dabei mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten für ihn/sie gestimmt haben. Erhält keiner v Bewerberin/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben. Bei Stimm	T			
1. 2. 3. (usw. laut Stimmzettel) V. Nur für die Hauptwahl Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber/die Bewerberin gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler/inne entschieden hat und dabei mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten für ihn/sie gestimmt haben. Erhält keiner v Bewerberin/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben. Bei Stimm	ergruppe/n, Stimmen			
2. 3. (usw. laut Stimmzettel) V. Nur für die Hauptwahl Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber/die Bewerberin gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler/inne entschieden hat und dabei mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten für ihn/sie gestimmt haben. Erhält keiner v Bewerberin/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben. Bei Stimm				
3. (usw. laut Stimmzettel) V. Nur für die Hauptwahl Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber/die Bewerberin gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler/inne entschieden hat und dabei mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten für ihn/sie gestimmt haben. Erhält keiner v Bewerberin/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben. Bei Stimm				
(usw. laut Stimmzettel) V. Nur für die Hauptwahl Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber/die Bewerberin gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler/inne entschieden hat und dabei mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten für ihn/sie gestimmt haben. Erhält keiner v Bewerberin/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben. Bei Stimr				
V. Nur für die Hauptwahl Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber/die Bewerberin gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler/inne entschieden hat und dabei mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten für ihn/sie gestimmt haben. Erhält keiner v Bewerberin/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmen	L			
Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber/die Bewerberin gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler/inne entschieden hat und dabei mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten für ihn/sie gestimmt haben. Erhält keiner v Bewerberin/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmen				
zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber/die Bewerberin gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler/inne entschieden hat und dabei mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten für ihn/sie gestimmt haben. Erhält keiner v Bewerberin/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmen	immon arhaltan hat. Giht as nur ainan			
entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt.	zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber/die Bewerberin gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler/innen für ihn/s entschieden hat und dabei mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten für ihn/sie gestimmt haben. Erhält keiner von mehrere Bewerberin/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beide Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichhe entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt.			
* Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind	nen.			
* 25 v. H. der Wahlberechtigten sind				
Der Wahlausschuss stellte fest.				
a) bei mehreren zugelassenen Wahlvorschlägen				
a) bet memeren zugetasschen Wahlvorschlagen				

Unzutreffendes streichen

Zutreffendes ankreuzen

Anlage 26c zu § 75d i.V.m. § 61 Abs. 5 Satz 1 KWahlO

		za g /ou ii / iiii g of /fbsi o outz f fi // uiii c
	**dass keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den höchsten Stimmza	Stimmen auf sich vereint hat und damit eine Stichwahl unter hlen stattfindet.
	□ ** dass der/die Bewerber/Bewerberinnen (Wahlvors Bewerber/Bewerberinnen	chlag Nr.:) mit Stimmen und der/die) mit Stimmen die höchsten Stimmzahlen erhalten
	dass zur Teilnahme an der Stichwahl unter den Bewerber/Bewerschaften (Wahlvorschlag Nr.:) mit jeweils erzi Das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los entfiel auf den/di Der Wahlausschuss stellte fest, dass dieser/diese Bewerber/Bewe (Wahlvorschlag Nr.:), der/die mitStimmen die höc	elten Stimmen ein Losentscheid erforderlich ist. e Bewerber/Bewerberin(Wahlvorschlag Nr.:). rberin neben dem/der Bewerber/Bewerberin
	b) bei nur einem zugelassenen Wahlvorschlag	
	□ **dass mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten für den/die Bew	erber/in gestimmt haben und dieser/diese damit gewählt ist.
	at dass der/die einzige Bewerber/in nicht die erforderliche Stimme	
V	V. Nur für die Stichwahl	
•	Nach § 46 c Abs. 3 Satz 5 KWahlG ist bei der Stichwahl der/die Bewehöchste Stimmenzahl erhielt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der	
	Der Wahlausschuss stellte fest:	
	**dass der/die Bewerber/Bewerberin (Wahlvorschla damit gewählt ist.	g Nr.:) die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt und
	Losentscheid erforderlich ist. Das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los entfiel auf den/die Bewerber/Bewerberin (Wahlvorschlag Nr.: Der Wahlausschuss stellte fest, dass dieser/diese Bewerber/Bev)
VI.	VI. Der/Die Wahlleiter/in verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung von dem/der Wahlleiter/in, Beisitzern und Beisitzerinnen sowie dem/d	
De	Der/Die Vorsitzende Die	Beisitzer/innen
De	Der/Die Schriftführer/in	
	usw	7

Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 25 KWahlO

** Zutreffendes ankreuzen

Für die Abwahl des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin oder des Landrates/der Landrätin kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden

Der Wahlausschuss ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung

^{*} Unzutreffendes streichen